



Verein zur Hilfe Krebskranker Ostholstein e.V.



Wir lassen Sie nicht allein

Satzung

vom 23.03.1988 in der Fassung vom 21.04.2015

A. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein zur Hilfe Krebskranker Ostholstein e. V.“ und hat seinen Sitz in Eutin. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Eutin eingetragen.

B. Zweck

§ 2

Die Aufgaben des Vereins bestehen in allgemeiner und spezieller Hilfe für an Krebs erkrankte Bürger, und zwar unmittelbar und auch mittelbar, soweit öffentliche Hilfe nicht ausreichend ist. So z. B. in der finanziellen Unterstützung bei Beschaffung von Kleidung oder sonstigen notwendigen Anschaffungen, die im Rahmen von Rekonvaleszenz, Kuren erforderlich und durch eigene bzw. öffentliche Mittel nicht aufgebracht werden können oder Hilfe bei akut notwendiger Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für öffentliche oder private Anstalten, die der Krebshilfe dienen, soweit öffentliche Stellen oder Sozialleistungsträger nicht unverzüglich Hilfe leisten können. Die zur Verfügung stehenden Mittel könne auch zur allgemeinen Aufklärung und für entsprechende Beratungen verwendet werden.

C. Gemeinnützigkeit

§ 3

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der § 51 FF Abgabenordnung (AD 1977) vom 16.03.1976. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück erhalten. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

D. Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Abgewiesenen das Recht der Beschwerde an den Beirat zu, dieser entscheidet in geheimer Wahl mehrheitlich.
3. Die Mitglieder haben einen Mindestjahresbeitrag zu zahlen, der jeweils in der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand Ermäßigung oder Beitragsfreiheit gewähren.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende
 - b. durch Tod des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Streichung
5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstandsbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied 2 Wochen das Recht der Beschwerde an den Beirat zu. Die Beschwerde ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Ausschluss entscheidet dann der Beirat in geheimer Abstimmung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und der Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten entrichtet wird. In der Mahnung ist hierauf hinzuweisen.

§4a

Personen, die sich besonders für den Verein engagiert haben, können auf Antrag bei der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

E. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.

§ 6

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und die Beiträge gem. § 4 Nr. 3 pünktlich zu entrichten.

F. Organe des Vereins

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand (§ 26 BGB)
- b. der Beirat
- c. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem ersten Vorsitzenden
- b. dem zweiten Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer

Jeweils zwei von Ihnen, darunter stets einer der Vorsitzenden, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich unentgeltlich, Vergütungen werden nicht gezahlt.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 8 Personen. Dem Beirat sollen mindestens ein sachkundiger Arzt und mindestens ein im Sozialrecht sachkundiges Mitglied angehören. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich, Vergütungen werden nicht gezahlt. Dem Beirat obliegt es, gemeinsam mit dem Vorstand Beschlüsse über besondere oder allgemeine Maßnahmen im Rahmen des § 2 und gem. § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung zu treffen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.

§ 11 Wahlzeit

Die Wahlzeit der Vorstands- und Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre. In Jahren mit gerader Endzahl werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister; in Jahren mit ungerader Zahl der zweite Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. Daneben werden jeweils bis zu vier Beiratsmitgliedern gewählt.

§ 12

Die Vorstands- bzw. Beiratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

G. Mitgliederversammlungen

§ 13

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorsitzenden einberufen und zwar zu

1. ordentlichen Mitgliederversammlungen – mindestens 1 x jährlich –
2. außerordentlichen Mitgliederversammlungen, wenn mindestens 1/6 der Mitglieder unter Angabe des Grundes diese beantragt haben.

§ 14

Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung einzuberufen. Darüber hinaus sollen die Mitgliederversammlungen öffentlich bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und Voranschlag für das kommende Jahr.
2. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl zum Vorstand und Beirat.
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern

6. Beschlüsse über Anträge, die mindestens eine Woche vor der Jahresversammlung eingegangen sein müssen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden nach der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils ein Rechnungsprüfer für das laufende und das nachfolgende Jahr gewählt. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Rechnungsprüfer haben die spätestens bis 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung aufzustellende Jahresrechnung zu prüfen und spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung mit dem Prüfungsergebnis an den Vorstand zurück zugeben. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

§ 16

Über sämtliche Mitgliederversammlungen, Vorstand- und Beiratssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sämtliche Vorstandsmitglieder erhalten je eine Abschrift der Niederschrift.

H. Geschäftsjahr

§ 17

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

I. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 18

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder, sie müssen in der Einladung angekündigt sein.

§ 19

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer besonders für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Zur Fassung dieses Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen, gem. § 14 mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Eutin, die es gemeinnützig, gem. § 2 zu verwenden hat. Eine Änderung dieser Bestimmung ist nicht möglich.

K. In Kraft treten der Satzung

§ 20

Diese Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 23.03.1988. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Verein zur Hilfe Krebskranker in Ostholstein e.V.

Dr. Rudolf Austermann
1.Vorsitzender

Dr. Uta Fenske
2. Vorsitzende